

Satzung Turnverband Mittelrhein e.V.

Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport
(nachfolgend „der Verband“ genannt)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Turnverband Mittelrhein e.V. –Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport“ (TVM).
2. Der Verband ist die Vereinigung aller Vereine, die diese Satzung anerkennen und ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Das Verbandsgebiet umfasst im Wesentlichen die Gebiete der ehemaligen Bezirksregierungen Koblenz und Trier.
3. Der Verband als Landesturnverband (LTV) ist Mitgliedsverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB), dessen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse für den Verband und seine Mitglieder verbindlich sind.
4. Der Verband hat seinen Sitz in Koblenz. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verband pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der Fachverband für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im Übrigen bekennt sich der Verband zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.
2. Der Verband betreut entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. In diesem Zusammenhang fördert der Verband Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
3. In seinen Fachgebieten betreibt der Verband humanen Leistungssport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als Erlebniswert bejaht und nach Kräften fördert.
4. Der Verband sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung, sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkte sind die Landesturnfeste und Landesgymnaestraden.
5. Der Verband setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Der Verband übernimmt Verantwortung für die Umwelt, er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.

6. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern und entgegenzuwirken.
7. Der Verband fördert das Leistungsstreben seiner Spitzensportlerinnen und –sportler. Er widmet sich der Ausbildung talentierter Athletinnen und Athleten. Der Verband bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 3 Vertikale Gliederung des Verbandes

1. Zur Durchführung der Aufgaben ist das Verbandsgebiet in die Turngaue Mosel-Saar, Mosel, Nahetal, Hunsrück, Rhein-Mosel, Rhein-Ahr-Nette, Rhein-Westerwald und Rhein-Lahn eingeteilt. Über Änderungen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit den Turngaue.
2. Die Turngaue sind selbständige Untergliederungen (sog. Zweigvereine) des Verbandes. Sie sollen sich als rechtsfähige Vereine i.S.d. § 21 BGB eine Satzung geben in Anlehnung an die Satzung des Verbandes (Mindestmaß der Homogenität).
3. Mitglieder des Turngaues sind die Vereine, die ihren Sitz im Gebiet des Turngaues haben oder aufgrund gewachsener Strukturen einem Turngau zugehörig und Mitglied im Verband sind. Die Mitgliedschaft des Vereins im Turngau endet automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Verband.
4. Die Satzungen der Turngaue dürfen nicht im Widerspruch zur Verbandssatzung stehen.

§ 4 Die Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Für andere Zwecke erhalten Mitglieder keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders im Bereich des vielseitigen Turnens.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind Vereine.
2. Die Mitgliedschaft im Verband setzt eine Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e.V. voraus.

3. Die Aufnahme von Vereinen setzt einen schriftlichen Antrag an den Verband voraus.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium.
5. Mit der Aufnahme in den Verband sind die Vereine zugleich Mitglieder in dem Turngau, in dem der Verein seinen Sitz hat (§ 3 Ziffer 3).
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet – bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss endgültig.
7. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt:
 - 7.1 durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - 7.2 durch Auflösung des Vereins,
 - 7.3 durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks,
 - 7.4 durch Ausschluss,
 - 7.5 wenn ein Mitglied die Steuerbegünstigung gemäß § 51 ff der Abgabenordnung verliert.

Bei Austritt oder Auflösung des Vereins oder Änderung bzw. Wegfall seines Zwecks, ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, die den Beschluss gefasst hat, beizufügen.
8. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - 8.1 es seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt,
 - 8.2 es gegen Ordnungen des Verbandes zuwider handelt und trotz Mahnung das beanstandete Verhalten nicht eingestellt bzw. geändert wird,
 - 8.3 es wiederholt trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten verletzt,
 - 8.4 ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere gegen die Aufgaben und Ziele (§ 2) verstoßen wird.

Das Verfahren über den Ausschluss ist in der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes geregelt. Über den Ausschluss entscheidet der Schiedsausschuss (§ 15).
9. Für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Abgaben und Umlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung ist die Mitgliederbestandserhebung des Verbandes.
10. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Abgaben und Umlagen an den Verband, entscheidet der Verbandsturntag.
11. Änderungen des Mitgliedsbeitrages des DTB sowie von ihm beschlossene Abgaben und Umlagen, können auf die Mitglieder entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des Verbandes umgelegt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch die Vertreter der Vereine.

2. Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung sowie auf eine Förderung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - 3.1 die Aufgaben und Ziele des Verbandes gemäß § 2 der Satzung zu achten und einzuhalten sowie ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestrebungen des Verbandes auszuüben,
 - 3.2 unehrenhaftes und sonstiges, das Ansehen des Verbandes und des Sports schädigendes Verhalten ihrer Mitglieder angemessen zu ahnden,
 - 3.3 Beschlüsse und Ordnungen des Verbandes und seiner Organe nachzukommen; Mitgliedsbeiträge und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen,
 - 3.4 Bestands- und andere Erhebungen sowie Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

§ 7 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
der Verbandsturntag
der Hauptausschuss
der Verbandsrat
das Präsidium
2. Mit Ausnahme des Verbandsturntages (§ 8) sind die Sitzungen der Organe nicht öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließen.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Wahlämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie deren Vertragsinhalte und deren Beendigung trifft das Präsidium.
4. Zur Erledigung der Geschäfte des Verbandes ist eine Geschäftsstelle unter Leitung eines hauptamtlichen Geschäftsführers eingerichtet. Der Geschäftsführer arbeitet nach Weisung des Präsidenten. Einstellungen und Entlassungen obliegen dem Präsidenten.

§ 8 Die Mittelrheinische Turnerjugend (mtj)

1. Die mtj ist die Jugendorganisation des Verbandes.
2. Die Kinder und Jugendlichen der Vereine und ihre gewählten Vertreterinnen/Vertreter bilden die mtj.
3. Die mtj gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
4. Die mtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Verbandes; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
5. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich; ausgenommen sind die Fachgebiete des Bereiches Sport.

§ 9 Der Verbandsturntag

1. Der Verbandsturntag ist das höchste Entscheidungsorgan des Verbandes. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vertreter der Vereine,
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - c) 15 Abgeordnete der Turnerjugend (mtj),
 - d) die Ehrenmitglieder des Verbandes.
2. Der Verbandsturntag tritt alle drei Jahre zusammen. Außerordentliche Verbandsturntage können vom Hauptausschuss einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandsturntag muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine es unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Das Präsidium gibt Tagungsort und –zeit mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen, vor dem Verbandsturntag im amtlichen Organ des Verbandes bekannt.
4. Der Verbandsturntag tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt. Für die Beratung gilt die vom Verbandsturntag festgelegte Geschäftsordnung.
5. Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor dem Verbandsturntag beim Präsidenten/Präsidentin des Verbandes einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7.
 - a) Die Vereine haben je angefangene Zweihundert der dem Verband gemeldeten Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht der Vereine wird durch deren gesetzliche Vertreter oder durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausgeübt.
 - b) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
 - c) Jeder Abgeordnete der Turnerjugend (mtj) hat eine Stimme.
 - d) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt werden; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
8. Die Aufgaben des Verbandsturntages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien der Arbeit im Verband;
 - b) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Präsidiums;
 - d) Wahl des Präsidiums, der Vorsitzenden der Verbandsfachausschüsse gemäß Arbeitsordnung, des Schiedsausschusses und der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschluss des Haushaltes. Die Zuständigkeit für den Beschluss des Haushaltes für Geschäftsjahre, in denen kein Verbandsturntag stattfindet, obliegt dem Hauptausschuss;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; Abgaben und Umlagen;
 - g) Änderung der Satzung;

- h) Abstimmung über Anträge;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Feststellung der Übereinstimmung der Ordnung der mtj mit dieser Satzung.
9. Über den Verbandsturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) den Mitglieder des Präsidiums;
 - b) den Vorsitzenden der Turngaue;
 - c) den Oberturnwarten der Turngaue;
 - d) den Vorsitzenden der Verbandsfachausschüsse.
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind:
 - a) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Turntages;
 - b) Vornahme von Ergänzungswahlen bis zum Ende der Amtsperiode;
 - c) Wahl der Abgeordneten zum Deutschen Turntag;
 - d) Beratung des Haushaltes und Beschluss des Haushaltes in den Jahren, in den kein Verbandsturntag stattfindet;
 - e) Beschluss der Ordnungen des Verbandes, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist;
 - f) Bestimmung von Ort und Zeit der Verbandsturntage, der Verbandsturnfeste und der Gymnaestraden.
3. Der Hauptausschuss wird von dem Präsidenten einberufen. Falls ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe des Zwecks es beantragen, hat der Präsident eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Der Hauptausschuss ist berechtigt, gegen Turngaue und Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
5. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch schriftliche Ladung seiner Mitglieder mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 11 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den Vorsitzenden der Turngaue.
2. Aufgaben des Verbandsrates sind:
 - a) Beratung verbandspolitischer Themen;
 - b) Koordination der Zusammenarbeit zwischen Verband und Turngauen;
 - c) Berufung von Mitgliedern zum Wahlausschuss.

§ 12 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:

1. der/die PräsidentIn
2. der/die VizepräsidentIn Verbandspolitik und besondere Aufgaben (zugleich 1. StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin)
3. der/die VizepräsidentIn Gesellschaftspolitik (zugleich 2. StellvertreterIn des Präsidenten/der Präsidentin)
4. der/die VizepräsidentIn Finanzen
5. die Vizepräsidentin Frauen, Gleichstellung und Personalentwicklung
6. der/die VizepräsidentIn Leistungssport
7. der/die VizepräsidentIn Allgemeines Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
8. der/die VizepräsidentIn Turnspiele
9. der/die VizepräsidentIn Öffentlichkeitsarbeit
10. der/die VizepräsidentIn Bildung

Ferner gehören dem Präsidium an:

11. der/die JugendvertreterIn
12. der/die VertreterIn der Turngaue
13. der/die GeschäftsführerIn mit beratender Stimme

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Verbandspolitik und besondere Aufgaben, der Vizepräsident Gesellschaftspolitik und der Vizepräsident Finanzen.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des Verbandes berechtigt; sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandsturntag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden vom Jugendturntag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertreter der Turngaue wird von den Turngaueen bestimmt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt / bestimmt ist.
5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Hauptausschuss bis zum nächsten ordentlichen Verbandsturntag.
6. Den Geschäftsbereich der einzelnen Präsidiumsmitglieder regelt der vom Präsidium zu beschließende Geschäftsverteilungsplan.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es muss zusammentreten, wenn mindestens 5 Präsidiumsmitglieder die Einberufung beim Präsidenten/bei der Präsidentin beantragen. Die Einladung soll in der Regel 14 Tage vorher schriftlich ergehen.
8. Dem Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes, den ihm mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Ausführung von Beschlüssen der übergeordneten Organe. Das Präsidium ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

10. Für Sonderaufgaben können Mitglieder des Präsidiums berufen und Arbeitskreise des Präsidiums gebildet werden.

§ 13 Fachausschüsse

1. Fachliche Angelegenheiten werden nach der Arbeitsordnung durch die Verbandsfachausschüsse erledigt. Soweit nicht Arbeitsordnung und Jugendordnung des Verbandes andere Regelungen vorsehen, ist für die fachliche Arbeit die Turnordnung des DTB maßgebend.
2. Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Arbeitsordnung

§ 14 Abgeordnete zum Deutschen Turntag

Die Abgeordneten des Verbandes und deren Vertreter zum Deutschen Turntag werden vom Hauptausschuss gewählt. Die Kosten der Teilnehmer trägt der Verband.

§ 15 Gerichtsbarkeit / Schiedsausschuss

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des Verbandes wird durch den Schiedsausschuss ausgeübt.
2. Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandsturntag auf drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder Hauptausschuss angehören und sollen langjährige Verdienste um das Deutsche Turnen haben. Der Schiedsausschuss wählt den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus seinen Reihen. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Aufgaben des Schiedsausschusses sind:
 - a) Schlichtung von Streitigkeiten;
 - b) Entscheidung über Ausschluss,
 - c) Entscheidung über Strafen wie Verwarnung, Verweis, Sperre oder Geldstrafe.
4. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Der Verbandsturntag wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und je einen Ersatzprüfer. Der Ersatzprüfer wird tätig, wenn der Rechnungsprüfer seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Den Rechnungsprüfern obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium oder Hauptausschuss angehören.
3. Dem Präsidium bleibt es unbenommen, darüber hinaus die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens durch externe Wirtschaftsprüfer vornehmen zu lassen.

§ 17 Ehrungen / Ehrenmitglieder

1. Die Vornahme von Ehrungen erfolgt durch das Präsidium gemäß der Ehrungsordnung des Verbandes bzw. der Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstandsturntag.

§ 18 Satzungsänderung

1. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Vorstandsturntages erforderlich.
2. Dinglichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Vorstandsturntag beschlossen werden mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Dieser Vorstandsturntag wählt auch die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im ehemaligen Gebiet des Verbandes zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz in Kraft.

Geändert und beschlossen 21.04.2018